

»Auftragsdatenverarbeitung nach DSGVO«

Schweizer Unternehmen fallen seit Mai 2018 unter die geltende europäische Datenschutz-Grundverordnung DSGVO. Das heisst für Sie: **Schweizer Arztpraxen, Spitäler und Kliniken welche ihre Leistungen europäischen Kunden anbieten**, müssen die DSGVO beachten.

Betroffen sind zudem Schweizer Unternehmen, die Daten von Personen in der EU im Auftrag von anderen Unternehmen verarbeiten. Man spricht dabei von sogenannter Auftragsdatenverarbeitung.

Aus Perspektive des verantwortlichen Auftraggebers ist hier **Artikel 28 DSGVO** von Bedeutung: Der Auftragsverarbeiter muss dem verantwortlichen Auftraggeber gegenüber vertraglich garantieren, die Vorgaben der DSGVO einzuhalten.

Art. 28 zählt eine Reihe von Punkten auf, die der Vertrag zwischen verantwortlichem Unternehmen und Auftragsverarbeiter regeln muss. Zentral ist, dass der Auftragsverarbeiter die Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten darf. Er darf bei der Verarbeitung keine eigenen Interessen oder gar Interessen Dritter verfolgen. Zum vorgeschriebenen Vertragsinhalt gehören sodann beispielsweise der Gegenstand, die Dauer, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten (etwa Gesundheitsdaten), sowie eine Regelung, ob Unterauftragnehmer nur mit Einwilligung des verantwortlichen Unternehmens beigezogen werden dürfen oder ob dies autonom geschehen darf (im letzteren Fall muss der Verantwortliche immer informiert werden). Der Vertrag über die Auftragsverarbeitung ist schriftlich abzuschliessen.

Nachdem die Inhalte des Auftragsverarbeitungsvertrags ohnehin weitgehend gesetzlich vorgegeben sind, lohnt es sich für Auftragsverarbeiter in der Schweiz, bereits im Lauf von Vertragsverhandlungen darauf hinzuweisen, **dass man bereit ist, einen DSGVO-konformen Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschliessen**. Umgekehrt ist es jeweils als schlechtes Omen, wenn eine von einem Auftragsverarbeiter vorgelegte Vertragsversion mit keinem Wort auf dessen neue Pflichten nach DSGVO eingeht; der Schluss liegt in einem solchen Fall nahe, dass das Unternehmen sich noch nicht hinreichend mit dem neuen Recht auseinandergesetzt hat. Auch heute noch eine Situation, die man öfter antrifft.

Gerade beim Umgang mit Gesundheitsdaten, die vom Gesetz als besonders schützenswert qualifiziert werden, ist Vorsicht geboten, denn Verletzungen der DSGVO können gerade in einem solchen Fall empfindliche Bussen nach sich ziehen. **Ärzte und Spitäler, die Patienten aus der EU behandeln und ihre Daten in einer Cloud speichern wollen, sollten daher unbedingt auf den Abschluss DSGVO-konformer Auftragsdatenverarbeitungsverträge mit ihren Anbietern achten.**



Präsident ärzte-forum.swiss

Herr Dr. med. Stefan Schindler

Möchten Sie gerne mehr erfahren, dann schreiben Sie uns an E-Mail info@ärzte-forum.swiss

Weitere Tipps und interessante Beiträge finden Sie auf der Homepage www.ärzte-forum.swiss

**Freundliche Grüsse
Non-Profit Verein ärzte-forum.swiss**

ärzte-forum.swiss
Rosenbergstr. 42
9000 St.Gallen
Telefon: 058 255 05 35
info@ärzte-forum.swiss
www.ärzte-forum.swiss